

Statuten der Gesellschaft für Didaktik der Mathematik Schweiz (GDM Schweiz)

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Gesellschaft für Didaktik der Mathematik Schweiz» (nachstehend: «GDM Schweiz») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zug.

Zweck

Artikel 2

Die GDM Schweiz bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Gebiet der Didaktik der Mathematik und damit verbunden die Förderung von Bildung und Erziehung.

Verbandszugehörigkeit

Artikel 3

Die GDM Schweiz bildet einen Landesverband der internationalen Gesellschaft für Didaktik der Mathematik e.V. im Sinne von § 1 dieser Gesellschaft.

Mitglieder der GDM Schweiz sind automatisch auch Mitglied der internationalen Gesellschaft für Didaktik der Mathematik. Im Jahresbeitrag der GDM Schweiz ist der Mitgliedsbeitrag der internationalen Gesellschaft für Didaktik der Mathematik enthalten.

Die GDM Schweiz ist mit einer Person im wissenschaftlichen Beirat der internationalen Gesellschaft für Didaktik der Mathematik vertreten.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied der GDM Schweiz können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Didaktik der Mathematik interessieren oder die Tätigkeit des Vereins unterstützen.

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

Artikel 5

Die GDM Schweiz umfasst Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Aktiv- und Ehrenmitglieder der GDM Schweiz sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft automatisch auch Mitglieder der internationalen Gesellschaft für Didaktik der Mathematik. Im Jahresbeitrag der GDM Schweiz ist auch der Mitgliedsbeitrag der internationalen Gesellschaft für Didaktik der Mathematik mitenthalten.

Artikel 6

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der GDM Schweiz oder der Didaktik der Mathematik. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, zahlen aber keinen Mitgliedsbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt und Ausschluss

Artikel 8

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 9

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten.

Für den Ausschluss wegen Nichtbezahlen des Jahresbeitrags, nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung, ist ausschliesslich der Vorstand zuständig.

Organisation

Artikel 10

Die Organe der GDM Schweiz sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren bzw. Revisorinnen

Artikel 11

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Kw

Generalversammlung

Artikel 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
5. Die Wahl des Vorstandes
6. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds als Vertretung im wissenschaftlichen Beirat der GDM
7. Die Wahl der Revisoren bzw. Revisorinnen
8. Genehmigung des Budgets für das neue Jahr
9. Festsetzung des Jahresprogrammes
10. Festsetzung des Jahresbeitrages
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Revision der Statuten
13. Auflösung des Vereins

Artikel 13

Die Generalversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Sie tritt ausserordentlich zusammen, wenn der Vorstand es anordnet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes schriftliches Begehren stellt.

Artikel 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht auf Grund der Statuten der Generalversammlung obliegen.

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird ebenfalls für eine zweijährige Amtszeit gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Mitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er bzw. sie den Stichentscheid.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder oder Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 18

Der Präsident bzw. die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift für den Verein. Für Korrespondenz genügt die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds.

Revisoren/Revisorinnen

Artikel 19

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen für jeweils zwei Jahre als Kontrollstelle; eine Aktiv- oder Ehrenmitgliedschaft ist keine zwingende Wahlvoraussetzung.

Der Revisionsbericht ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Finanzen

Artikel 20

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen
- b. Erlös aus Veranstaltungen
- c. Spenden und freiwilligen Beiträgen

Der Vorstand ist frei, innerhalb des Budgets, Ausgaben zu beschliessen.

Artikel 21

Die Mitglieder entrichten einen durch die Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

Artikel 22

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Auflösung

Artikel 23

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 24

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer durch Mehrheitsbeschluss bestimmten Institution mit ähnlichem Zweck überwiesen.

Schlussbestimmungen

Artikel 25

Die Generalversammlung kann die Statuten abändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abänderung zustimmen.

Artikel 26

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3.6.2014 angenommen worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Die Vorsitzende

Die Protokollführerin



l. Annu

Die Mitgliederversammlung vom 15.1.2016 beschliesst einstimmig folgende Revision der Statuten:

Revision Artikel 16, Absatz 1 und 2:

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden.


Der Präsident bzw. die Präsidentin wird ebenfalls für eine vierjährige Amtszeit gewählt.

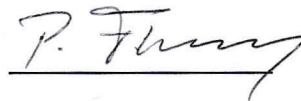
Revision Artikel 19, Absatz 1:

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen für jeweils vier Jahre als Kontrollstelle; eine Aktiv- oder Ehrenmitgliedschaft ist keine zwingende Wahlvoraussetzung.

Die Vorsitzenden

Der Protokollführer


C. Müller


P. Flury